## 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 27.02.2014 für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Röpsen

## vom 04.10.2020

§ 1

Der Gemeindekirchenrat der Evang.-Lutherischen Kirchgemeinde Röpsen hat in seiner Sitzung am 04.10.2020 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 27.02.2014 beschlossen:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt neu gefasst:
  - "§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen"
- 2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Grabstätten werden unterschieden in:
    - a) Wahlgrabstätten
    - b) Gemeinschaftsgrabanlagen (Urnenreihenanlagen)
    - c) Ehrengrabstätten
- 3. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

.. \$ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen (Urnenreihenanlagen) sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einem über jeder Urne in das Bestattungsfeld eingelassenen Kissenstein vermerkt.
- (2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen (Urnenreihenanlagen) erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
- (3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig."

§ 2

Diese Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röpsen, den 06.12.2020

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röpsen (Friedhofsträger)